

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19. 05. 1999 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 07.08.2000

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Dezember 1991 in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl Bbg I S. 266) und dem Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (GVBl Bbg I S. 364) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 11.05.1999, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 07.08.2000, für das Gebiet der Gemeinde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen (Stützmauern, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Gebäude, soweit sie nicht eingefriedet sind).
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Wald sowie Gewässer und deren Ufer, Böschungen und bauliche Anlagen;
 2. Ruhebänke, Fernsprecheinrichtungen, Bushaltestellen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen;
 3. Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Stauanlagen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

II / 3.1.

- (2) Absatz 1 findet nur soweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Gegenstände und andere Einrichtungen, die der Verkehrsberuhigung dienen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, daß andere Personen bei deren Benutzung behindert oder durch Lärm, aufdringliches und störendes Verhalten belästigt werden;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und –beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. unbefugt Sperrvorrichtungen und Begrenzungselemente auf Verkehrsflächen zu errichten;
7. in den Anlagen Gegenstände oder Materialien abzustellen oder zu lagern sowie die Anlagen und Grünflächen mit Kraffahrzeugen zu befahren oder dort zu parken;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, zuletzt geändert am 22. Dezember 1997 (G Bbg I S. 172), bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat und Abfällen jeglicher Art;

2. die Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen durch Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Polstern, Betten und ähnlichem;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säuren, Öl, Benzin, oder sonstigen wassergefährdenden flüssigen oder schaubildenden Stoffen;
 5. öffentliche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen;
 6. Plakate und Werbetafeln sowie Hinweisschilder an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen und Einrichtungen der Versorgungsbetriebe anzubringen. Das gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Wahlen, es sei denn, daß landesrechtliche Vorschriften andere Festlegungen treffen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich die Beseitigung des Zustandes vorzunehmen.
- (3) Wahlwerbematerialien politischer Parteien und Veranstaltungsankündigungen sind spätestens eine Woche nach dem Wahltermin bzw. dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

§ 5 Abfallbeseitigung

- (1) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Wertstoffe, wie Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
Das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter ist außer an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- (3) Die Standorte der Sammelbehälter und Papierkörbe dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen dort keine Behältnisse, kein Sammelgut wie Flaschen, Gläser, Papier etc. und kein Unrat außerhalb der Sammelbehälter abgelagert werden.
- (4) Der Hausmüll in den Ortschaften wird turnusgemäß durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband Zossen/Dabendorf entsorgt. Die Abfallbehälter sind zu den festgelegten Abfuhrzeiten am Straßenrand so aufzustellen, daß Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Nicht kompostierbare Abfälle, Baumverschnitt und Holz dürfen nicht verbrannt werden. Die Entsorgung hat nach den Entsorgungsrichtlinien des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes bzw. der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes Brandenburg zu erfolgen.

II / 3.1.

- (6) Es ist verboten, die auf Straßen und in Anlagen zum Entleeren bereitgestellten Müllgefäße und die zur Abholung abgestellten Müllsäcke, Altkleidersammlungen sowie Sperrmüll zu durchsuchen.

§ 6

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für die ordnungsgemäße Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Gruben) ist jeder Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte verantwortlich. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung hat er auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- (2) Die Aufbringung der Anlageninhaltsstoffe (fäkalienhaltige Abwässer) auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist nur bei kühler, bedeckter und frostfreier Wetterlage zulässig und darf nur bodennah erfolgen.
Auf stillgelegten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Aufbringung der Anlageninhaltsstoffe (fäkalienhaltige Abwässer, Klärschlamm) generell verboten.
- (3) An Sonn- und Feiertagen ist die Entleerung und die Verwertung der Anlageninhalte unzulässig.
- (4) Der Transport der Anlageninhalte hat so zu erfolgen, daß eine Geruchsbelästigung und die Verschmutzung der Fahrbahnen vermieden wird.
- (5) Die abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

- (1) Organische Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Reststoffe sind so zu transportieren, daß die Geruchsausbreitung gering gehalten wird und eine Verschmutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen wird.
- (2) Innerhalb der Ortschaften und in deren unmittelbarer Nähe gelten für die Aufbringung auf Äcker und anderen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen folgende Einschränkungen:
- keine Aufbringung an Sonn- und Feiertagen,
 - an Sonnabenden und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen ist das Aufbringen nur bis 14.00 Uhr und Einarbeitung bis spätestens 20.00 Uhr zulässig,
 - auf bestellten Ackerflächen ist das Aufbringen nur zulässig, wenn die Geruchsbelästigung durch die Art der Aufbringung vermieden wird und
 - das Aufbringen bei Frost ist grundsätzlich untersagt.

§ 8

Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Abspritzen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Waschplätzen zulässig.
- (2) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.
- (3) Das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um die Beseitigung eines unvorhergesehen Defektes, der während der Fahrt aufgetreten ist, handelt.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der Spielplätze kann der Bürgermeister durch besondere Ordnungen (z. B. öffentliche Anschläge oder Tafeln) regeln.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Nummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z. B. Lauben), die keinem Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zweck dienen.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hausecke, anzubringen.
- (3) Die Verwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind.
- (4) Die Nummernschilder müssen gut lesbar und in ordnungsgemäßem Zustand sein. Die Ziffern haben sich von dem Untergrund deutlich abzuheben.

§ 11 Schutzvorkehrungen

- (1) Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kabelverteilungsschränke, Buswartehallen, Bäume und sonstige Anlagen im öffentlichen Raum dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.
- (2) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für sonstige Fälle, in denen Gegenstände umstürzen oder herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Im öffentlichen Verkehrsbereich gelegene Kellerschächte und Ver- und Entsorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, daß von ihnen keine Gefahr ausgeht. Schachtabdeckungen von Ver- und Entsorgungsschächten dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie niemanden behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Einflußöffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen weder verstellt noch verdeckt werden. Sie sind so freizuhalten, daß ihre Benutzung ohne weiteres möglich ist.
- (6) Unabhängig vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis oder Bauerlaubnis sind Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen so anzubringen, daß sie Freileitungen und andere Gegenstände, die öffentlichen Zwecken dienen (z. B. Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen etc.), nicht beschädigen, verdecken und den Straßenverkehr nicht gefährden.
- (7) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind vom Ordnungspflichtigen zu entfernen. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Mitteln möglich, so ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
- (8) Unbebaute und unbewohnte Grundstücke, die an der Straßenbegrenzungslinie oder bis zu einer Entfernung von 20 m hinter dieser Linie Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten, hat der Eigentümer oder Besitzer gegen ein Betreten abzusichern.
- (9) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, daß Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf die Straßen und Wege gelangen kann.
- (10) Der Abstand zu Wohngrundstücken muß so bemessen sein, daß keine störenden Auswirkungen von den Mieten ausgehen können.

(11) Gefährliche Hunde (Kampfhunde) der Rassen

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| a) Pit-Bull | b) Bandog |
| c) American Staffordshire Terrier | d) Staffordshire Bullterrier |
| e) Tosa Inu | f) Bullmastiff |
| g) Bullterrier | h) Dogo Argentino |
| i) Dogue de Bordeaux | j) Fila Brasileiro |
| k) Mastiff | l) Mastin Espanol |
| m) Mastino Napoletano | n) Rhodesian Ridgeback |

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wie im § 2 Absatz 2 der Hundehalterverordnung (HundehV) für das Land Brandenburg vom 12.06.1998 aufgeführt, sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums an einer Leine, welche maximal zwei Meter nicht überschreiten darf, zu führen und zusätzlich ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

**§ 12
Abbrennen eines Feuers**

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushalten und Gärten ist nicht zulässig.
- (2) Das Verbot aus Abs. 1 gilt nicht für Stoffe, die nach dem Pflanzenschutzgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen zu beseitigen sind. Das Verbrennen von diesen pflanzlichen Materialien aus Haushalten und Gärten ist nur nach vorheriger Anordnung durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zulässig.
- (3) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Osterfeuer) oder das Abbrennen von Lagerfeuern, ist erlaubnispflichtig.
- Das Abbrennen ist der Gemeindeverwaltung sieben Tage vor der Durchführung schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes (Skizze) und der Benennung einer Aufsichtsperson anzuzeigen.
 - Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche trockene Stoffe wie Stroh, Holz verwendet werden.
- (4) - Bei der Durchführung des Feuers sind die Verbrennungsvorgänge so zu steuern, daß Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- Zum Schutz der Kleintiere und zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln ist das Verbrennungsmaterial am Tag des Verbrennens umzuschichten. Die Holzstöße sollen maximal eine Höhe von 3,50 m und einen Durchmesser von 7 m nicht überschreiten.

Das Feuer ist von einer zuverlässigen Aufsichtsperson zu überwachen. Darüber hinaus sind geeignete Löschgeräte bereitzustellen. Der Verbrennungsplatz darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

II / 3.1.

Die jeweilige Größe wird im Einzelfall von der Verwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal festgelegt.

Der Bürgermeister kann Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

§ 13

Reinigung von Gegenständen und Lärmbelästigung

- (1) Betten, Teppiche, Kleider u. ä. Gegenstände dürfen auf Straßen, in Vorgärten, aus Fenster und auf Balkone nicht ausgeklopft oder ausgestaubt werden, sofern hierdurch eine Belästigung von Straßenpassanten, Mietbewohner oder Anwohner eintritt. Das Ausklopfen von Gegenständen ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet sowie an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Von dem Verbot gemäß den §§ 10 und 11 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz werden Ausnahmen allgemein zugelassen und zwar:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 04.00 Uhr. Für die jeweiligen Nächte zum Dienstag vor Aschermittwoch zum Aschermittwoch, zum 01. Mai, zum 03. Oktober und zum 25. Dezember von 22.00 bis 02.00 Uhr und
 2. für die Ortsteilfeste folgende Nächte:
 - von Freitag zum Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag von 22.00 bis 02.00 Uhr.

§ 14

Anbringen öffentlicher Hinweisschilder und Einrichtungen

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte hat auf den Grundstücken das Anbringen, Entfernen und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Hierzu gehören u. a. Straßenschilder sowie Hinweiszeichen für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Polizeimelder mit ihren Zuleitungen. Die Verpflichteten sind vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, diese Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag gewährt werden.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis und für die Bewilligung einer Ausnahme ist der Bürgermeister zuständig.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über OWiG vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

Vorsätzliche Handlungen können nach dem OWiG mit einer Geldbuße bis zu
2.000,00 DM oder 1022,58 Euro,

fahrlässige Handlungen mit einer Geldbuße bis
1.000,00 DM oder 511,29 Euro

geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 03.05.1994 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 03.03.1998 aufgehoben.

Jansen
Bürgermeister

Dr. Schill
Vorsitzender der Gemeindevertretung

II / 3.1.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 19. Mai 1999

Jansen
Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 120 vom 27.05.1999; Nr. 186 vom 11.08.2000**